

Inhaltsverzeichnis.

I. Beschluß der Bürgerschaft vom 13. April 1912	S. 513.
II. Mitteilung des Senats vom 16. April 1912:	
Regulierung des Häfen	„ 513.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 13. April 1912.

1. Budget des Schlachthofs für das Rechnungsjahr 1912.

Die Bürgerschaft genehmigt das vorgelegte Budget (Verhdlg. S. 487 ff.) und die beantragten beiden Aufseherstellen sowie, wie in früheren Jahren, die Übertragbarkeit der Ausgabepositionen Ib—d, II, VII und IX bis XI; sie bewilligt unter Vorbehalt die unter C des Berichts der Deputation für den Schlachthof näher begründeten außerordentlichen Ausgaben im Betrage von 37 100 M als Anlagelkosten des Schlachthofs auf den Fonds für Außerordentliche Verwendungen.

2. Verkauf eines Teils des hinter den Grundstücken an der Bülowstraße liegenden Ganges.

Die Bürgerschaft beschließt die Aufhebung des im vorgelegten Plane (Verhdlg. S. 461) blau angelegten und mit D E bezeichneten Teils des Ganges, Katasterbezeichnung 790 und genehmigt die mit den in der vorgelegten Liste aufgeführten Eigentümern der Grundstücke Bülowstraße Nr. 9—15A abgeschlossenen Verträge über den Verkauf des bezeichneten Teils des öffentlichen Ganges Katasterbezeichnung 790.

Mitteilung des Senats

vom 16. April 1912.

Regulierung des Häfen.

Die Deputation für die Stadterweiterung hat über die Regulierung des Häfen einen Bericht eingereicht, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hierneben mitteilt.

Der Senat beantragt in Gemäßheit des § 50 der Verfassung, diesen Gegenstand als dringlich zu behandeln.

Bericht.

Anlage.

Schon seit längerer Zeit hat die Deputation sich bemüht, die wünschenswerte Verbreiterung des Häfen vor den Grundstücken daselbst Nr. 60—63 durchzuführen. Die zum größten Teil zur Verbreiterung der Straße in Anspruch zu nehmenden Grundstücke Häfen Nr. 61—63 sind bereits vom Staate angekauft worden. Die Ausführung der Verbreiterung scheiterte aber bisher daran, daß mit dem Eigentümer des Grundstücks Häfen Nr. 60 und Fedelhöfen Nr. 21, dem Kaufmann A. H. G. Hayen, keine Verständigung erzielt werden konnte, weil dessen Grundstück für längere Jahre fest vermietet und dem Mieter ein Vorkaufsrecht eingeräumt war. Nachdem der Eigentümer sich nunmehr mit seinem Mieter verständigt hat, ist es gelungen, den beigelegten Vertrag zum Abschluß zu bringen, wonach Hayen mit seinem Grundstück Häfen Nr. 60 und Fedelhöfen Nr. 21 in die festgesetzte neue Straßentlinie zurücktritt und als Gegenleistung vom Staat die Restgrundstücke Häfen Nr. 61, 62 und 63 sowie außerdem eine Entschädigung von 15 000 M erhält.

In dem beigelegten Plane ist die von Hayen abzutretende, etwa 73 qm große Fläche rot, und die an ihn abzutretenden, zusammen etwa 228 qm großen Restflächen Häfen Nr. 61, 62 und 63 blau angelegt. Das von dem Hayenschen Grundstück nach der Regulierung verbleibende 79 qm große Restgrundstück ist auf dem Plane rot umrandet. Wie daraus ersichtlich, wird das Hayensche Grundstück durch die Regulierung soweit in Anspruch genommen, daß der Rest für sich allein kaum wieder bebaut werden kann. Bei dem jetzt abgeschlossenen Tauschvertrage